



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. September 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0458 (COD)**

**11703/13
ADD 1 REV 1**

**ECOFIN 649
RELEX 597
COEST 172
NIS 32
CODEC 1631**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung bezüglich der Annahme eines
 Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine
 Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik
 = Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Dezember 2011 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (Dokument 5075/12) übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 11. Dezember 2012 festgelegt (Dokument 17476/12). Das Europäische Parlament hat dabei eine Abänderung angenommen.
3. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV am ... festgelegt.
4. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. ZIEL

5. Die kirgisische Wirtschaft wurde 2009 von der internationalen Finanzkrise und im Juni 2010 von gewaltsamen ethnischen Auseinandersetzungen getroffen; dies hat die Wirtschaftstätigkeit zerrüttet, so dass ein erheblicher Bedarf an öffentlichen Ausgaben für Wiederaufbau und Sozialhilfe entstanden ist, und zudem große Finanzierungslücken in Zahlungsbilanz und Haushalt gerissen.
6. Als Reaktion auf diese Entwicklungen und deren wirtschaftliche Auswirkungen hielt die internationale Staatengemeinschaft am 27. Juli 2010 in Bischkek eine hochrangig besetzte Geberkonferenz für die Kirgisische Republik ab. Auf dieser Konferenz sagten die Geber zu, bis Ende 2011 1,1 Mrd. Dollar an Soforthilfe zur Verfügung zu stellen. Die EU gehörte zu den größten Gebern und machte Zusagen über 117,9 Mio. Euro für Hilfen in verschiedenen besonders problematischen Bereichen.
7. Der IWF unterstützte die Kirgisische Republik 2010 mit einer dreimonatigen Schnellkreditfazilität. Im Juni 2011 einigte sich der IWF mit den kirgisischen Behörden auf eine mit 106 Mio. Dollar ausgestattete Folgevereinbarung zur Unterstützung eines umfassenden wirtschaftlichen Anpassungs- und Reformprogramms für den Zeitraum von Mitte 2011 bis Mitte 2014. Der Präsident und der Finanzminister der Kirgisischen Republik ersuchten 2010 offiziell um eine Makrofinanzhilfe der EU, um die vom IWF geleistete Unterstützung zu ergänzen.
8. Da auch nach der Bereitstellung von Mitteln durch den IWF und andere multilaterale Einrichtungen und trotz Umsetzung entschlossener wirtschaftlicher Stabilisierungs- und Reformprogramme durch die Kirgisische Republik eine beträchtliche Außenfinanzierungslücke in der Zahlungsbilanz der Kirgisischen Republik verbleibt, wird die für die Kirgisische Republik bereitzustellende Makrofinanzhilfe der Union unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf das Ersuchen der Kirgisischen Republik, den wirtschaftlichen Stabilisierungsprozess im Zusammenwirken mit dem IWF-Programm zu unterstützen, angesehen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Hintergrund

9. Am 9. Juli 2013 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss Nr. 778/2013/EU² über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien angenommen.
10. In einer zusammen mit dem Beschluss angenommenen gemeinsamen Erklärung sind das Europäische Parlament und der Rat
 - übereingekommen, dass die Annahme des Beschlusses über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien im größeren Zusammenhang der Notwendigkeit, einen Rahmen für solide und wirkungsvolle Beschlüsse über die Makrofinanzhilfen an Drittländer zu schaffen, zu sehen ist;
 - übereingekommen, dass die Annahme von Beschlüssen über Makrofinanzhilfetransaktionen auf den in der gemeinsamen Erklärung aufgeführten Erwägungen und Grundsätzen für die Gewährung von Makrofinanzhilfen der Union an Drittländer und Gebiete, die hierfür in Betracht kommen, beruhen sollte, unbeschadet des Rechts auf gesetzgeberische Initiative und der rechtlichen Form, die ein künftiges Instrument zur formalen Ausgestaltung dieser Erwägungen und Grundsätze annehmen könnte;
 - die Verpflichtung eingegangen, diese Erwägungen und Grundsätze in vollem Umfang in die künftigen Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Makrofinanzhilfen der Union zu übernehmen.
11. Vor diesem Hintergrund sind in den Vorschlag für einen Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik Änderungen aufgenommen worden, damit die in der gemeinsamen Erklärung aufgeführten Erwägungen und Grundsätze uneingeschränkt ihren Niederschlag darin finden.

² ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15.

Kernfragen

Geografischer Anwendungsbereich

12. Die Kirgisische Republik ist weder ein Kandidaten- oder potenzielles Kandidatenland noch ein Land oder Gebiet, für das die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet. Jedoch wird in Erwägungsgrund 10 hervorgehoben, dass sie angesichts ihrer strategischen Bedeutung für die Union und ihrer maßgeblichen Rolle für die regionale Stabilität ausnahmsweise für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht kommen sollte.

Höhe und Form der Hilfe

13. In den Erwägungsgründen 13 und 14 sowie in Artikel 1 des Standpunkts des Rates in erster Lesung werden die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Hilfe sowie deren Form (Darlehen und Zuschüsse) behandelt. Im Standpunkt des Rates bleiben die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge (bis zu 15 Mio. Euro in Form von Darlehen und bis zu 15 Mio. Euro in Form von Zuschüssen) unverändert, wohl aber werden die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Hilfe und ihrer Form als Darlehen und Zuschüsse näher bestimmt. Mit Artikel 1 wird zudem eine Klausel eingeführt, der zufolge die Kommission die Hilfe nach dem Beratungsverfahren kürzt oder ihre Auszahlung aussetzt oder einstellt, falls der Finanzbedarf der Kirgisischen Republik im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Projektionen erheblich sinken sollte.

Konditionalität

14. Laut Erwägungsgrund 18 und Artikel 2 besteht eine Vorbedingung für die Gewährung der Hilfe darin, dass die Kirgisische Republik über wirksame demokratische Mechanismen einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips verfügt und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Zugleich verpflichtet Artikel 2 die Kommission zu überwachen, ob diese Vorbedingung über die gesamte Dauer der Hilfe erfüllt wird.
15. Artikel 3 regelt die Auflagen, an die die Hilfe geknüpft werden sollte und die in einer Vereinbarung festzulegen sind.
16. Gemäß Artikel 4 wird die Kommission verpflichtet, die Auszahlung der Hilfe zeitweise auszusetzen oder einzustellen, falls die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt werden.

Ausschuss

17. Für die Zwecke der Annahme der in Artikel 3 genannten Vereinbarung sowie des Beschlusses, die Hilfe nach Artikel 1 zu kürzen, auszusetzen oder einzustellen, wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt (laut den Erwägungsgründen 23 und 24 sowie Artikel 7). Die Kommission hat dem Beratungsverfahren entsprechend tätig zu werden. Die Wahl des Verfahrens wird in Erwägung 24 begründet.

Berichterstattung

18. Artikel 8 regelt die Berichtspflichten der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat.

IV. FAZIT

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.

Dieser Kompromiss wurde im Wege einer politischen Einigung am 18. Juli 2013 im AStV bzw. am 27. Juli 2013 im Rat gebilligt. Der Vorsitzende des Ausschusses für internationalen Handel hat dem Präsidenten des AStV in einem Schreiben mitgeteilt, dass er – sollte der Rat seinen Standpunkt in der im Schreiben des Ausschusses enthaltenen Fassung (Dok. 12285/13) übermitteln – dem Plenum empfehlen werde, dass das Parlament den Standpunkt des Rates im Rahmen der zweiten Lesung ohne Abänderungen billigt, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe.
